

Satzung des Landkreises Neuwied (Kreisjugendamtsbezirk) vom 31.03.2014 über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 31.03.2014 aufgrund der §§ 17 und 25 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 und des Rheinland-Pfälzischen Kindertagesstättengesetzes vom 15.03.1991 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2008 (GVBl. S. 52), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

Der Landkreis Neuwied als Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbringt Leistungen im Rahmen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII. Umfang und Voraussetzungen der Leistungsgewährung einschließlich der Erbringung wirtschaftlicher Leistungen an Tagespflegepersonen ergibt sich aus der „Richtlinie zu Leistungen in der Kindertagespflege in Landkreis und Stadt Neuwied“.

§ 2 Beitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern monatlich ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

- (1) Die Beitragspflicht besteht ab Leistungsbeginn und endet mit Beendigung der Kindertagespflege.
- (2) Ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn ein Kind ab Vollendung des 2. Lebensjahres deshalb in Kindertagespflege betreut wird, weil kein kostenfreier Platz in einer Kindertagesstätte angeboten werden kann (analoge Anwendung der Regelung über die Beitragsfreiheit nach § 13 Abs. 3 KiTaG).
- (3) Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Kostenbeitragsbescheid.

§ 3 Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern.

§ 4 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrags ist gem. § 90 Abs.1 S.2 SGB VIII zu staffeln. Die Höhe ergibt sich aus dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie, dem Betreuungsumfang und der Höhe der Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII.
- (2) Die Höhe der Geldleistung als auch der Kostenbeitrages wird durch den Jugendhilfeausschuss im Rahmen seiner Befugnisse gem. § 71 Abs. 3 SGB XIII für den Kreisjugendamtsbezirk festgelegt. Die Höhe des Kostenbeitrages im Einzelfall ergibt sich aus den Tabellen I-IV, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind.
- (3) Leben vier oder mehr kindergeldberechtigten Kinder in der Familie wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- (4) Schwankende Betreuungszeiten führen zu Änderung des Kostenbeitrages. Der Kostenbeitrag wird daher aufgrund des bewilligten (prognostizierten) Betreuungsumfangs zunächst vorläufig festgesetzt. Am Ende

des Kalenderjahres bzw. bei Beendigung der Kindertagespflege erfolgt eine endgültige Festsetzung aufgrund der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten.

§ 5 Ermittlung des Einkommens

- (1) Maßgebend für die Ermittlung der jeweiligen Einkommensstufe ist das gem. § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII i.V.m. der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII bereinigte Netto-Familieneinkommen. Als Einkommen der Familie werden dabei alle Einkünfte der Eltern einschließlich Kindergeld und Unterhalt sowie das Einkommen der im Haushalt lebenden Kinder berücksichtigt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist anstelle des Einkommens der Eltern nur das Einkommen dieses Elternteils zu berücksichtigen.
- (2) Maßgeblich ist in der Regel das Einkommen der letzten 12 Monate vor Antragstellung. Alternativ kann das laufende Einkommen auf ein Jahr hochgerechnet zugrunde gelegt werden, wenn es erheblich unter dem Einkommen der vorangegangenen zwölf Monate liegt (z.B. bei Arbeitslosigkeit, Elternzeit).
- (3) Einmalige Einnahmen, wie z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Steuererstattungen usw. sind bei der Ermittlung des Jahreseinkommens zu berücksichtigen.

§ 6 Erlass des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag wird auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind bzw. dem mit dem Kind zusammenlebenden Elternteil nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Der Erlass des Kostenbeitrages erfolgt frühestens ab dem Monat des Antragseingangs.
- (3) Ist bereits bei Antrag auf Leistungen der Kindertagespflege erkennbar, dass ein Kostenbeitrag den Eltern/einem Elternteil nicht zuzumuten ist, wird von Seiten des Jugendamtes unmittelbar auf die Möglichkeit eines Erlasses des Kostenbeitrages hingewiesen.

§ 7 Mitwirkungspflichten der Eltern

- (1) Die Kostenbeitragspflichtigen haben ihr Einkommen entsprechend zu belegen.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, dem Jugendamt Änderungen, die sich auf die Höhe bzw. Einstufung des Kostenbeitrages auswirken können, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere Änderungen des Betreuungsumfanges und sowie der Einkommens- und Familienverhältnisse.
- (3) Ohne eine Mitteilung von Änderungen erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Höhe des Kostenbeitrages durch das Jugendamt.
- (4) Werden relevante Änderungen dem Jugendamt verspätet oder nicht mitgeteilt, kann das Jugendamt auch rückwirkend eine höhere Kostenbeitragseinstufung vornehmen.

§ 8 Einsatz von zweckgleichen Leistungen:

Die Eltern sind verpflichtet, den Bezug von zweckgleichen Leistungen (z.B. Erstattung der Kinderbetreuungskosten durch die Agentur für Arbeit) unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege vom 26.03.2012 außer Kraft.